

0. 243.0.

all

dodis.ch/53003

WLE

Direktionsratssitzung vom 3.12.1981

Traktandum 6

Febr. 1982

R I C H T L I N I E N

für Hilfsaktionen des Schweizerischen Roten Kreuzes im Ausland

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für den Normalfall, bei dem die Hilfe einem notleidenden Bevölkerungsteil zukommen soll.

Die Hilfe an einzelne Individuen ist gesondert zu betrachten und ihre Berechtigung unterliegt besonderen Kriterien.

2. Grundlagen

2.1 Grundsätze des Roten Kreuzes von 1965

Gemäss Art. 3 der Statuten des SRK sind diese Grundsätze allgemein, also auch für Hilfsaktionen verbindlich.

Beim 2. Grundsatz, jenem der Unparteilichkeit, unterscheidet Pictet zwischen Nicht-Diskriminierung, Proportionalität und Unparteilichkeit im engeren Sinne. Während Nicht-Diskriminierung und Unparteilichkeit unbestritten sind, kann die Forderung der Proportionalität, die eine Zuweisung und Staffelung der Hilfe nach Massgabe der Bedürfnisse und der Not beinhaltet, nur als anzustrebendes Ziel berücksichtigt werden.

2.2 Statuten des SRK vom 24.11.1979

Art. 8, Durchführung von Hilfsaktionen und Sammlungen für die Opfer von Katastrophen, bewaffneten Konflikten und andern Notständen im In- und Ausland, bildet die eigentliche Grundlage für die Hilfsaktionen des SRK.



2.3 Leitbild für das SRK vom 16.6.1974

Es ergänzt die statutarische Verpflichtung von Art. 8 durch folgende Bestimmungen

- "Es unterstützt das IKRK und die Liga der Rotkreuzgesellschaften; in besonderen Fällen unterstützt es auch nationale Schwestergesellschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Ziff. 3.1)
- "Es setzt und überprüft laufend die Prioritäten nach Massgabe der Bedürfnisse und der verfügbaren Mittel" (Ziff. 4.1)
- "Aufgaben, die sich auf ein Mandat des Bundes, der Kantone oder Gemeinden stützen, sollen im wesentlichen durch Beiträge der öffentlichen Hand finanziert werden" (Ziff. 6.2)
- "Hilfeleistungen in Ausnahmesituationen werden in erster Linie durch zweckbestimmte Beiträge und Sammlungen finanziert" (Ziff. 6.4)
- "Die Bevölkerung soll wissen, dass... es ihr Treuhänder ist, wenn sie selber sich zur Hilfe aufgerufen fühlt. ... Um das Vertrauen der Bevölkerung in das SRK zu festigen und alle Kreise für die Mitarbeit zu gewinnen, leistet es eine sachliche und umfassende, aufgeschlossene Oeffentlichkeitsarbeit." (Ziff. 7)

2.4 Principles and Rules for Red Cross Disaster Relief der Liga der Rotkreuzgesellschaften in der Fassung von 1975

Diese Prinzipien und Regeln beinhalten in Stichworten folgendes:

- Die Hilfe an alle Opfer von Katastrophen ist eine fundamentale Rotkreuzaufgabe
- Die nationalen Gesellschaften bereiten diese Hilfe vor. Sie unterstützen sich gegenseitig unter Respektierung der Unabhängigkeit der nationalen Gesellschaft und der Souveränität ihres Landes.
- Die Rotkreuzhilfe erfolgt subsidiär zu jener der öffentlichen Hand. Sie beschränkt sich in der Regel auf die Notphase, kann sich aber bei Bedarf auf längerfristige Programme ausdehnen.
- Verzicht auf Gegenleistungen, Unparteilichkeit (Ziff. 2.1).
- Beschränkung auf Bereiche, die der Rotkreuzgesellschaft durch die öffentliche Hand zugewiesen sind. Dies sind i.R. Erste Hilfe, medizinische und pflegerische Versorgung, Nahrungsmittel, Kleider, Unterkünfte, Praevention von Epidemie, Gesundheitserziehung, Fürsorge und andere Formen der Nothilfe
- Die Liga ist die Informations- und Koordinationsstelle für alle Hilfestellungen bei Katastrophen.

2.5 Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz vom 13. Juni 1951

Art. 2, Aufgaben des SRK:

... weitere humanitäre Aufgaben können sich aus der Uebertragung durch den Bund ergeben.

Bei den Hilfsaktionen fallen darunter Aufträge des EDA und seiner Direktionen.

3. Zielsetzungen

- 3.1 Das SRK hilft den Opfern von Katastrophen, bewaffneten Konflikten und anderen Notständen. Dabei richtet es sich nach den Grundlagen gemäss Ziff. 2.

Unter Katastrophen sind insbesondere Naturkatastrophen (Erdbeben, Ueberschwemmungen, Wirbelstürme, Dürre etc.) und technische Katastrophen (Staudammbrüche etc.) zu verstehen. Bewaffnete Konflikte sind in den Genfer Abkommen und deren Zusatzprotoköllen geregelt. Andere Notstände können sein: Epidemien, Hunger, Flüchtlinge etc.

- 3.2 Bei seiner Hilfe gibt das SRK den dringendsten Fällen den Vorrang. Im einzelnen Fall richtet es sich nach den Grundbedürfnissen der Menschen: Lebenserhaltung, Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Gesundheit.

Es geht dabei um die Proportionalität im Sinne von Pictet (s. Ziff. 2.1). Sie findet ihre Grenze z.B. an der Beschränktheit und Zweckbestimmung der verfügbaren Mittel. Die gemessen am Ausmass der Bedürfnisse meist bescheidenen Mittel verlangen in der Regel eine Konzentration ihres Einsatzes.

- 3.3 Das SRK informiert seine Aktivmitglieder, die Bevölkerung und die Behörden der Schweiz über die Lage der Opfer und fordert sie zu Spenden auf. Es legt über die Verwendung der ihm anvertrauten Mittel Rechenschaft ab.

Eine regelmässige und breite Information schafft die Voraussetzungen für eine breite Unterstützung des SRK. Dabei hat die Information von der Not der Opfer auszugehen und aufzuzeigen, wie geholfen werden kann und wie geholfen wird.

4. Grundsätze

- 4.1 Die Hilfsaktionen des SRK im Ausland haben grundsätzlich den Charakter der Kollektivhilfe.

Angesichts der Grösse der Not in der Welt und der Beschränktheit der Mittel müssen diese so eingesetzt werden, dass einerseits einer möglichst grossen Zahl von Bedürftigen geholfen wird, andererseits aber die Hilfe effizient bleibt (vergl. Ziff. 3.2). Individualhilfe ist die Ausnahme und unterliegt besonderen Kriterien.

- 4.2 Das SRK unterstützt die Aktionen des IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften.

Das SRK ist Teil des Internationalen Roten Kreuzes. Wie die Mitglieder des SRK dieses zu unterstützen haben, muss auch das SRK seine übergeordnete Organisation unterstützen. Das heisst nicht, dass einfach Geld an die Liga oder das IKRK ausgerichtet werden soll. Die Unterstützung soll erfolgen durch Zurverfügungstellung von Personal und Hilfsgütern und nur in Ausnahmefällen von Geld.

- 4.3 Das SRK kann im Einvernehmen mit dem IKRK resp. der Liga der Rotkreuzgesellschaften selbständig Hilfsaktionen durchführen. Es arbeitet dabei wenn immer möglich mit der nationalen Rotkreuzgesellschaft zusammen.

Die Unterstützung des IKRK und der Liga schliesst nicht aus, dass das SRK für bestimmte Hilfsaktionen allein verantwortlich zeichnet. Voraussetzung ist das Einvernehmen mit den Internationalen Rotkreuzorganisationen, damit diese ihre Koordinationsfunktion ausüben können. Hilfe im Ausland soll grundsätzlich auch dazu dienen, die entsprechende nationale Rotkreuzgesellschaft zu unterstützen. Bei der einheimischen Bevölkerung darf nicht der Eindruck erweckt werden, ihre nationale Rotkreuzgesellschaft helfe nicht.

- 4.4 Im Einverständnis mit der nationalen Rotkreuzgesellschaft kann das SRK ohne deren Mitwirkung Hilfsaktionen durchführen.

Ist eine nationale Rotkreuzgesellschaft nicht in der Lage, in irgendeiner Weise an einer Hilfsaktion des SRK in ihrem Lande mitzuarbeiten, muss doch mindestens ihr Einverständnis vorliegen. Die Respektierung der Unabhängigkeit einer nationalen Rotkreuzgesellschaft verbietet, dass eine Rotkreuzgesellschaft im Gebiete einer andern Rotkreuzgesellschaft gegen deren Willen tätig wird.

- 4.5 Hilfsaktionen des SRK werden von der Zentralorganisation durchgeführt. Ausnahmsweise können Hilfsaktionen von Aktivmitgliedern oder zugewandten Organisationen des SRK durchgeführt werden, bedürfen aber der Zustimmung der Zentralen Organe.

Für die Aktivmitglieder schreiben die Statuten SRK (Art. 20 lit. f) diesen Grundsatz vor. In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Art. 43 der Statuten SRK wird er auch den zugewandten Organisationen vorgeschrieben. In besonderen Fällen (z.B. Rettungs- und Reparierungsflüge der SRFW) kann eine generelle Bewilligung erteilt werden.

- 4.6 Hilfsaktionen des SRK haben vor allem Not- und Wiederaufbauhilfe bei Katastrophen und bewaffneten Konflikten zum Gegenstand. Sie haben Priorität vor der Hilfe bei chronischen Notständen.

Das Ausmass der Not in der Welt, die Beschränktheit der Mittel, die Principles and Rules der Liga, der Rotkreuz-Grundsatz der Proportionalität, die notwendige Arbeitsteilung zwischen staatlichen Behörden und dem Roten Kreuz einerseits und andern Hilfsorganisationen resp. Hilfswerken und dem Roten Kreuz andererseits sowie insbesondere dessen Erfahrung in der Not- und Wiederaufbauhilfe sprechen für diese Prioritätensetzung.

- 4.7 Das SRK kann im Rahmen seiner Möglichkeiten auch Entwicklungshilfe leisten. Es beschränkt sich dabei auf Projekte im Gesundheitswesen und auf die Entwicklung von nationalen Rotkreuzgesellschaften.

Für Projekte im Gesundheitswesen besitzt das SRK besonders günstige Voraussetzungen. Als Teil des Internationalen Roten Kreuzes ist es daran interessiert, der Idee des Roten Kreuzes überall zum Durchbruch zu verhelfen, insbesondere auch in den Entwicklungsländern. Es hat deshalb auch die Aufgabe, im Einvernehmen mit der Liga, entwicklungsbedürftigen nationalen Rotkreuzgesellschaften zu helfen.

- 4.8 Das SRK kann im Auftrag insbesondere des Bundes Hilfsaktionen und Entwicklungsprojekte übernehmen (sog. Regieprojekte), falls sie mit seinen Zielsetzungen (Ziff. 3) und diesen Grundsätzen im Einklang stehen.

Als "auxiliaire des pouvoirs publics" kann das SRK Mandate staatlicher Behörden, insbesondere des Bundes, übernehmen. Diese dürfen aber nicht seinen Zielsetzungen und Grundsätzen widersprechen. Sowohl gegenüber der Schweizerbevölkerung wie den Empfängern sind die Leistungen des Auftraggebers und des Schweizerischen Roten Kreuzes darzulegen.

- 4.9 Die Hilfsaktionen des SRK werden in erster Linie mit zweckbestimmten Mitteln finanziert. Es beschafft sich diese durch gezielte Appelle bzw. Gesuche oder durch allgemeine Aufrufe für Geld- und / oder Sachspenden. Ausserdem unterhält es einen "Fonds für Hilfsaktionen", der aus einem Prozentsatz der zweckbestimmten und aus nicht-zweckbestimmten Spenden gespeisen wird.

Die Erfahrung zeigt, dass bei Bevölkerung und Behörden zweckbestimmte Spenden leichter erhältlich sind als nicht zweckbestimmte. Die nicht zweckbestimmten Spenden müssen deshalb weitgehend für die Inlandtätigkeit des SRK reserviert bleiben. Weiter kann nicht für jede Hilfsaktion ein genereller Spendenaufruf erfolgen. In solchen Fällen sind die Mittel nach Möglichkeit durch gezielte Aufrufe an besondere Spendergruppen zu beschaffen. Ist auch dies nicht möglich, müssen Aktionen durch einen besonderen Fond finanziert werden.

Die Hilfe des Roten Kreuzes richtet sich nach dem Ausmass der Not und der Dringlichkeit der Hilfe (Grundsatz der Proportionalität). Es ist daher gerechtfertigt, einen kleinen Prozentsatz zweckbestimmter Spenden einem Fonds zuzuweisen, aus dem Aktionen (mit-) finanziert werden können, für die sonst keine oder nur ungenügende Mittel zur Verfügung stehen würden.

- 4.10 Das SRK richtet seine Hilfe nach den Bedürfnissen der Begünstigten. Dabei trägt es ihren Erwartungen und ihrem sozialen und kulturellen Hintergrund Rechnung und bezieht sie in die Arbeit ein. Dies gilt ganz besonders bei Wiederaufbau- und Entwicklungshilfeprojekten.

Wirksame Hilfe muss den Bedürfnissen und Erwartungen der Empfänger entsprechen. Ihr sozialer und kultureller Hintergrund beeinflusst Art und Ausmass der Hilfe. Die aktive Mitarbeit der Empfänger ist deshalb immer anzustreben, damit sie ihre Bedürfnisse und Erwartungen ausdrücken können und nach Abschluss von Hilfsaktionen die Arbeit eigenständig fortsetzen können.

- 4.11 Soweit die vorstehenden Grundsätze dies zulassen, arbeitet das SRK auch mit andern, insbesondere schweizerischen Hilfsorganisationen zusammen.

Die traditionelle Zusammenarbeit mit andern schweizerischen Hilfsorganisationen baut Konkurrenzdenken ab und nimmt Rücksicht auf die Mentalität der Spender.

5. Aufgaben

- 5.1 Unterstützung von Hilfsaktionen des IKRK bei bewaffneten Konflikten und konfliktbedingten Notlagen.
- 5.2 Unterstützung von Hilfsaktionen der Liga der Rotkreuzgesellschaften und nationaler Rotkreuzgesellschaften betroffener Länder bei Naturkatastrophen und andern nicht konfliktbedingten Notlagen.
- 5.3 Durchführung von selbständigen Hilfsaktionen im Einvernehmen mit dem IKRK resp. der Liga der Rotkreuzgesellschaften und in Zusammenarbeit resp. im Einvernehmen mit der betr. nationalen Rotkreuzgesellschaft.
- 5.4 Durchführung von Hilfsaktionen im Auftrag und mit Mitteln der Eidgenossenschaft.
- 5.5 Durchführung von Hilfsaktionen in Zusammenarbeit mit andern Hilfswerken.
- 5.6 Durchführung von Projekten der Entwicklungshilfe zur Verbesserung des Gesundheitswesens und Förderung von nationalen Rotkreuzgesellschaften.
- 5.7 Rekrutierung, Ausbildung und Bereithaltung von Personal für Hilfsaktionen.
- 5.8 Vorratshaltung von Material und Hilfsgütern.
- 5.9 Beschaffung von zweckbestimmten Geld- und Sachspenden.
- 5.10 Information der Aktivmitglieder des SRK, der Bevölkerung und der Behörden über die Bedürfnisse der Notleidenden im Ausland und die Hilfsaktionen des SRK; Rechenschaftsablage.